

Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über
die Benutzung von Übergangsunterkünften für Ge-
flüchtete sowie für Spätaussiedlerinnen und Spätaus-
siedler

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229), des § 9 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen vom 19. Dezember 2013 (GBl. S.493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), sowie des § 10 Absatz 7 des Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vom 22. August 2000 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), i. V. m. § 4 Absatz 3 Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21 Mai 2019 (GBl. S. 161, 185), sowie §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 18. Juni 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 26. März 2019 (Amtsblatt vom 15. November 2019) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung von Übergangsunterkünften für Geflüchtete sowie für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler vom 26. März 2019, wird wie folgt geändert:

- I. § 3 Absatz 3 Ziffern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
„5. die nutzende Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Hausbewohnerinnen und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können

6. die nutzende Person mit der Bezahlung der Gebühren für die Unterkunft mit mehr als zwei Monaten in Rückstand geraten ist.“

II. In § 3 Absatz 3 wird Ziffer 7 neu eingefügt:

„7. die nutzende Person einen zumutbaren dauerhaften Wohnraum ablehnt.“

III. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die nutzende Person ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt überlassenem Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist zu Beginn des Benutzungsverhältnisses ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von der nutzenden Person zu unterschreiben.“.

IV. § 4 Absatz 10 Satz 1 wird um den Zusatz „bei der Stadt Karlsruhe“ ergänzt:

„(10) Das Hausrecht übt die Leitung der Koordinierungsstelle für Aussiedler und Flüchtlinge bei der Stadt Karlsruhe aus.“.

V. § 5 Absatz 3 Satz 3 wird um den Zusatz „der nutzenden Person“ ergänzt:

„(3) Schäden und Verunreinigungen, für die die nutzende Person haftet, kann die Stadt Karlsruhe auf Kosten der nutzenden Person beseitigen lassen. ...“.

VI. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird um den Zusatz „oder auf Kosten der Erben der nutzenden Person“ ergänzt:

„(2) Von der nutzenden Person nach Auszug oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückgelassene Sachen können von der Stadt Karlsruhe auf deren Kosten oder auf Kosten der Erben der nutzenden Person geräumt und in Verwahrung genommen werden.“.

VII. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Schäden, die sich die nutzende Person selbst bzw. deren Besucher sich gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Karlsruhe keine Haftung.“.

- VIII. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so müssen Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, von oder gegenüber allen nutzenden Personen abgegeben werden.“.
- IX. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für die Benutzung der überlassenen Räume werden Gebühren erhoben.“.
- X. § 12 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der der nutzenden Person überlassene Unterbringungsplatz.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Übergangsunterkunft beträgt je Unterbringungsplatz und Kalendermonat:
1. für ein Einzelzimmer 500 Euro
 2. für ein Mehrbettzimmer 400 Euro pro Person
- (3) Für Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB und dem AsylbLG beträgt die Gebühr nach Absatz 2 Ziffer 2 ab der zweiten Person für jede weitere Person 250 Euro.
- (4) Für Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB und dem AsylbLG mit mindestens einem minderjährigen Kind („Familiengebühr“) beträgt die Summe der Gebühren nach Absatz 2 Ziffer 2 und nach Absatz 3 insgesamt maximal 1.000 Euro.
- (5) Nutzende Personen, die nachweisen, dass sie über ausreichendes Einkommen verfügen und daher keine öffentlichen Leistungen, zum Beispiel nach dem SGB oder dem AsylbLG erhalten, haben lediglich 70 % der Gebühren nach den Absätzen 2 bis 4 zu bezahlen.
Die reduzierten Gebühren werden auf Antrag nach Vorlage geeigneter Unterlagen gewährt. Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid für maximal 12 Monate bewilligt. Die Reduzierung kann durch neue Anträge längstens für insgesamt 3 Jahre gewährt werden.“.

- XI. § 13 entfällt.
- XII. § 14 Entstehung, Fälligkeit wird zu § 13 Entstehung, Fälligkeit
- XIII. § 13 Absatz 3 Satz 1 wird um den Zusatz „von der Stadt Karlsruhe“ ergänzt:
„(3) Bei einem von der Stadt Karlsruhe veranlassten Einrichtungswechsel entsteht die Gebührenpflicht am Tag des Wechsels nur einmal.“
- XIV. § 15 Inkrafttreten wird zu § 14 Inkrafttreten

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den.....

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.